



Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

13936/20

FIN 944
INST 306

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Mittelübertragung (Nr. DEC 1/2020) innerhalb des Einzelplans X –
Europäischer Auswärtiger Dienst – des Gesamthaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2020

1. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat dem Rat am 2. Dezember 2020 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 1/2020) unterbreitet.

Zweck dieses Vorschlags ist die Übertragung von insgesamt 14 300 000 EUR von den Posten 1 4 0 0 (*Dienstreisekosten*), 1 3 0 1 (*Fortbildung*) und 3 0 0 2 (*Sonstige Personalausgaben in den Delegationen*) auf den Posten 2 0 0 0 (*Mieten und Erbpachtzahlungen*).

2. Der EAD ist bestrebt, Verzugszinsen für verspätete Mietzahlungen für seinen Hauptsitz zu vermeiden, falls im Januar Mittel im Haushaltsplan 2021 fehlen sollten, wenn keine rechtzeitige Einigung über den Haushaltsplan 2021 erzielt würde und eine Regelung der vorläufigen Zwölfstel zur Anwendung käme. Die Miete muss bereits im Dezember für das jeweils folgende Jahr gezahlt werden. Da es nach der endgültigen Annahme des Haushaltsplans 2021 dann zu einem Überschuss bei der Haushaltslinie für Mieten kommen würde, hat der EAD angekündigt, dass er 2021 eine weitere Mittelübertragung vorlegen werde, um diesen Überschuss für Infrastrukturinvestitionen in Delegationsgebäuden zu verwenden, die hauptsächlich aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden mussten.

3. Der Haushaltsausschuss hat diesen Vorschlag für eine Mittelübertragung in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 geprüft.
4. Eine Reihe von Delegationen hat um weitere Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Mittelübertragung gebeten, die per E-Mail übermittelt wurden. Am 10. Dezember wurde auf politischer Ebene eine Einigung über die endgültige Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 erzielt, die den Weg für die Verabschiedung des Haushaltsplans 2021 noch im Dezember frei macht. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sind der Ansicht, dass die Begründung für die beantragte Mittelübertragung – nämlich die negativen Auswirkungen der vorläufigen Zwölfstel auf die Mietzahlungsverpflichtungen zu vermeiden – daher hinfällig ist.

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses wurden zu dem Vorschlag des Vorsit zes, den Antrag auf Mittelübertragung demzufolge abzulehnen, im Wege einer schriftlichen Konsultation gehört, die am 11. Dezember 2020 endete, ohne dass Einwände erhoben wurden.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zur Ablehnung der vorgeschlagenen Mittelübertragung zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates¹ zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um die Ablehnung dieser Mittelübertragung zu beschließen.

Das Generalsekretariat des Rates wird den Europäischen Auswärtigen Dienst sowie das Europäische Parlament über den Beschluss des Rates unterrichten.

¹ Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.3.2020, S. 1).